

Telefon: 0 233-44800
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
KVR-I/4

Kontrolle der Gehsteige in der Eversbuschstraße in Bezug auf Radfahrer*innen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01367
der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing
am 29.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10673

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 12.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 29.06.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die Gehsteige in der Eversbuschstraße vor den Bushaltestellen an der Pfarrer-Grimm-Straße wegen der Radfahrer*innen, die den Gehsteig benutzen, zu überwachen.

Die Überwachung des Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München, als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 58 der bestehenden Parklizenzgebiete. In den übrigen 13 Parklizenzgebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Das für diese Örtlichkeit zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

„Das Befahren von Gehwegen mit Fahrrädern ist gem. § 2, 49 StVO i.V.m. § 24 StVG nicht gestattet. Somit ist es verkehrswidrig, auch in der Eversbuschstraße die Gehwege

mit dem Fahrrad zu befahren.

Insbesondere mit steigendem Fahrradverkehr ist im gesamten Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion 44 auch eine Erhöhung der festgestellten Verstöße, begangen durch Fahrradfahrende, zu verzeichnen.

Die Polizeiinspektion 44 ahndet sowohl im täglichen Streifendienst, als auch bei regelmäßig stattfindenden Schwerpunktkontrollen verkehrswidrig handelnde Fahrradfahrende im gesamten Dienstgebiet, somit auch in der Eversbuschstraße.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01367 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 29.06.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 01367 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 29.06.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Fuckerieder

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW